



Industrie- und Handelskammer
zu Leipzig

Küchenmeister/-in (Gepr.)

Mit Abschluss dieser Fortbildungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzen, um die Aufgaben eines/einer Geprüften Küchenmeisters/Geprüften Küchenmeisterin wahrzunehmen.

Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin ist eine bundesweit einheitlich geregelte berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Lehrgänge werden von Industrie- und Handelskammern (IHK) und privaten Bildungsträgern angeboten.

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

PRÜFUNGSORGANISATION

Petra Schmidt

__ p
__ s
__ c
__ h
__ m
__ i
__ d
__ t
__ t
__ e
__ M
__ e
__ g
__ .
__ i
__ h
__ k
__ .
__ d
__ e

0
3
4
T
ê
2
6
7
o
h
3
8
4
0
3
4
1
1
E
6
X
-
1
4
2
6

Handlungsspezifische Qualifikationen

PRÜFUNGSORGANISATION

Peggy Koch

k
o
c
h
@
l
E
:
p
M
Z
a
i
g
:
i
h
k
.
d
e
0
3
4
T
E
2
6
7
e
h
3
6
2
0
3
4
1
1
E
6
X
-
1
4
2
6

Dokumente

- [Verordnung über die Prüfung "Gepr. Küchenmeister/Gepprüfte Küchenmeisterin" \(PDF / 60 KB\)](#)

Zulassungsvoraussetzungen (Auszug aus der RVO in der Fassung vom 25.08.2009)

<http://www.bmbf.de/de/6406.php>

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. die abgelegte Prüfung im Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis oder
3. in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fall zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens eine weitere zweijährige Berufspraxis nachweist.

(3) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Praktische Prüfung“ ist zuzulassen, wer

1. den Prüfungsteil "Wirtschaftsbezogene Qualifikationen" und den Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" abgelegt hat und eine weitere Berufspraxis aufweist.
-
-

Prüfungen von A bis Z